

## Persönlich/Vertraulich

An alle Versicherten und  
angeschlossenen Vorsorgewerke

17. Januar 2017

## Wichtige Unterlagen und Informationen zum Jahresanfang 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

### Anlagesituation/Verzinsung der Altersguthaben 2017

Angesichts der Wahl von Donald Trump zum 45. US-Präsidenten und den damit verbundenen politischen Unsicherheiten sowie den Negativzinsen stehen die Schweizer Vorsorgeeinrichtungen vor grossen Herausforderungen und leiden weiterhin unter diesen Auswirkungen.

Bei den derzeitigen Marktbedingungen können die Vorsorgeeinrichtungen die zur Deckung ihrer Verpflichtungen nötigen Renditen kaum erwirtschaften. Zwischen der Sollrendite – der zu erzielenden Rendite, damit der Deckungsgrad der Pensionskasse konstant gehalten werden kann – und der erwarteten Rendite klafft in der Regel eine Lücke. Als institutioneller Anleger haben wir weiterhin gegen die von den Banken auferlegten Negativzinsen zu kämpfen. Wir sind derzeit froh, wenn wir auf den liquiden Mitteln wenigstens eine Nullverzinsung erhalten. Festgelder werden schon seit geraumer Zeit von den Banken kaum mehr angeboten. Auch die Obligationenrenditen bewegen sich mehrheitlich im Negativbereich und unterliegen zudem dem Kurs- und Insolvenzrisiko. Bei den Aktien und Rohstoffen besteht naturgemäss ein hohes Kursschwankungsrisiko. Nur Immobilien und Hypotheken bieten derzeit Gewähr für befriedigende Anlageresultate. Viele Pensionskassen sind deshalb gezwungen, höhere Risiken einzugehen, was nicht in unserem Sinne ist. Glücklicherweise verfügen wir über ein grosses Immobilienportfolio, was uns in diesen Zeiten entschieden hilft.

Der Bundesrat hat den BVG-Mindestzinssatz für 2017 von bisher 1.25 % auf 1.0 % gesenkt. Der Stiftungsrat hat die **Verzinsung der Altersguthaben für 2017 analog dem Beschluss des Bundesrats auf 1.0 % im Obligatorium und Überobligatorium festgesetzt.**

Aufgrund des allgemein extrem tiefen Zinsniveaus profitieren die Versicherten somit weiterhin von einer höchst attraktiven Verzinsung. Persönliche Einkäufe sind gerade in diesen Zeiten sehr interessant, insbesondere auch wegen der damit verbundenen Steuerersparnis. Die erzielten Überschüsse weisen wir am Ende des Jahres jedem Vorsorgewerk vollumfänglich zu.

## **Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserve 2017**

Der Stiftungsrat hat den **Zins für die Arbeitgeberbeitragsreserve für 2017** auf **0.1 %** festgesetzt. Die Einzahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserven erfreuen sich einer grossen Beliebtheit. Sie senken den zu steuernden Jahresgewinn der Unternehmung. Somit bieten sie eine attraktive Möglichkeit zur legalen Steueroptimierung. Die Reserve kann in guten Geschäftsjahren angelegt werden, um daraus bei schwieriger Wirtschaftslage die Arbeitgeberbeiträge zu finanzieren. Die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve ist auf den 5-fachen aktuellen Jahresarbeitgeberbeitrag begrenzt. Gewisse Kantone (z. B. BL, BS, SO und AG) akzeptieren auch eine Einzahlung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Diese Möglichkeit der transitorischen Abgrenzung erhöht die Flexibilität zusätzlich (provisorischer Abschluss dient als Grundlage).

## **Senkung technischer Zins – Bilanzierung der Rentenverpflichtungen**

Der Stiftungsrat hat beschlossen den technischen Zins von 3.0 % auf 2.5 % zu senken. Im Jahresabschluss 2016 werden somit alle Rentenverpflichtungen mit diesem tieferen Satz bilanziert. Aufgrund des sehr tiefen Zinsniveaus und des weiter sinkenden Referenzzinssatzes der SKPE ist in der Zukunft mit einer weiteren Senkung zu rechnen.

## **Frühester Einkauf in die unwiderruflich feststehende vorzeitige Pensionierung**

Wir haben die Frist für den Einkauf in die unwiderruflich feststehende vorzeitige Pensionierung von bisher 2 Jahren auf neu 4 Jahre erweitert. Dadurch wird es möglich, den Einkauf bereits vor Beginn der dreijährigen steuerlichen Sperrfrist für Kapitalbezüge zu leisten. Somit kann neu die Altersleistung auch in Kapitalform bezogen werden.

Bei diesem Einkauf kann die Kürzung der Altersrente sowie die zusätzliche Kürzung infolge des Bezugs einer AHV-Überbrückungsrente ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die vorzeitige Pensionierung wird in diesem Fall von der Stiftung zwingend vollzogen.

## **Steuerliche Behandlung der Beiträge deutscher Grenzgänger sowie deutscher Rentner**

Aktive Versicherte mit Wohnsitz in Deutschland benötigen ab Steuererklärung 2016 eine Aufschlüsselung der Beiträge nach Obligatorium und Überobligatorium sowie Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Bescheinigungen legen wir jeweils in die verschlossenen Couverts mit den Vorsorgeausweisen der Versicherten.

Rentenbezüger benötigen eine Aufschlüsselung der ausbezahlten Rente. Unsere jährlichen Rentenbestätigungen werden deshalb entsprechend angepasst bzw. erweitert.

## Revision des Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung in der beruflichen Vorsorge

Per 1. Januar 2017 tritt das revidierte Scheidungsrecht in Kraft. Die neuen Regelungen haben direkten Einfluss auf die berufliche Vorsorge. Als wesentliche Neuerung bringt die Revision mit sich, dass der Vorsorgeausgleich auch dann aus Mitteln der beruflichen Vorsorge vorgenommen werden kann, wenn bei einem der Ehegatten bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist. So kann beim Vorsorgeausgleich die Rente geteilt werden, wenn einer der Ehegatten bereits eine solche bezieht. Das Personalvorsorge- und Organisationsreglement musste deshalb per 1. Januar 2017 entsprechend angepasst werden.

Als Grundsatz des neuen Scheidungsrechts gilt, dass die während der Ehe (ab Heirat bis neu zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens) erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge ausgeglichen werden sollen. In einem ersten Schritt wird für jeden Ehegatten die Teilungsart bestimmt. Massgebend ist die Situation bei Einleitung des Scheidungsverfahrens. Insünftig sind folgende Tatbestände, bei welchen ein Vorsorgeausgleich vorgenommen werden muss, zu unterscheiden:

- **Scheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles**  
Der Vorsorgeausgleich wird wie bisher mittels (hälftiger) Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen vorgenommen. Einzig bei Vorbezügen für Wohneigentum ergeben sich Änderungen in der Berechnungsmethodik.
- **Scheidung nach Eintritt eines Vorsorgefalles bei mindestens einem Ehegatten**
  - *Ein Ehegatte bezieht vor dem reglementarischen Rentenalter eine Invalidenrente:*  
Basis für den Vorsorgeausgleich bildet die hypothetische Austrittsleistung (bei Reaktivierung), auf welche die versicherte Person Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde (massgebend ist das fortgeführte passive Altersguthaben). Je nach Ausgestaltung des Vorsorgeplans wird die laufende Invalidenrente gegebenenfalls gekürzt.
  - *Ein Ehegatte bezieht eine Invalidenrente im Rentenalter oder eine Altersrente:*  
In diesen Fällen wird grundsätzlich die Rente nach Ermessen des Richters geteilt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte soll eine lebenslange, unabänderbare «Geschiedenenrente» erhalten. Dafür entfällt der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen beim Tod des verpflichteten Ehegatten. Bezüger einer Geschiedenenrente haben gewisse Informationspflichten. So muss beispielsweise ein Wechsel der allfälligen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres gemeldet werden.

Die Berechnung und Abwicklung der scheidungsrechtlichen Aufteilung infolge gerichtlicher Anweisung sind kostenlos. Die Kosten für darüber hinausgehende Aufwendungen sind im Kostenreglement geregelt und von der versicherten Person zu bezahlen.

Die Zentralstelle 2. Säule führt neu ein Register über alle Vorsorgeverhältnisse, damit bei einer Ehescheidung alle Vorsorgeverhältnisse berücksichtigt werden. Somit müssen alle Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sämtliche Personen mit Vorsorgeguthaben jährlich melden.

## Modernisierung der Verwaltungssoftware

Damit wir die vielfältigen Anforderungen der beruflichen Vorsorge sowie unsere eigenen Qualitätsansprüche langfristig erfüllen können, haben wir unsere Verwaltungssoftware per 1. Januar 2017 auf eine neue Version umgestellt. Zahlreiche Verwaltungsprozesse werden dadurch noch effizienter. Simulationsberechnungen wie z. B. Pensionierung, Einkäufe oder Vorbezüge können umfassender und automatisierter erstellt werden. Den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bringt dies höhere Flexibilität und kürzere Verarbeitungszeiten.

Den Vorsorgeausweisen der Versicherten werden neue Angaben hinzugefügt, wie z. B. die Entwicklung des Sparguthabens im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr bei unterjährig Mutationen oder die voraussichtlichen Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung. Die Lesehilfe zum Vorsorgeausweis haben wir aktualisiert. Sie finden sie wie gewohnt auf unserer Website.

## Ausblick «Altersvorsorge 2020»

Bundesrat Alain Berset hat am 19. November 2014 die Botschaft zur umfassenden Reform der Altersvorsorge («Altersvorsorge 2020») zu Händen des Parlaments verabschiedet. Er hielt an seiner Strategie fest, die AHV und die berufliche Vorsorge (BVG) koordiniert und gesamtheitlich zu revidieren. Dabei soll u. A. das ordentliche Rücktrittsalter der Frauen von aktuell 64 schrittweise auf 65 (analog demjenigen der Männer) angepasst werden. Der bisher deutlich überhöhte Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge soll schrittweise von 6.8 % auf 6.0 % gesenkt werden. Diesen beiden Verschlechterungen für die Versicherten stehen andererseits verschiedene Verbesserungen gegenüber. Leider gehen die Vorstellungen des National- und Ständerats in gewissen Punkten der bundesrätlichen Vorlage noch immer deutlich auseinander. Damit die Reform nicht Schiffbruch erleidet, müssen sich die beiden Kammern bis spätestens März 2017 einigen.

## Reglement 2017/Formulare/Merkblätter

Das aktuelle Personalvorsorge- und Organisationsreglement 2017 und dessen Anhänge sowie sämtliche Formulare und Merkblätter zu den einzelnen Geschäftsfällen stehen auf unserer Website [www.gewerbepensionskasse.ch](http://www.gewerbepensionskasse.ch) unter der Rubrik «Service/Dokumente» zum Herunterladen bereit.

Wir aktualisieren unsere Formulare laufend. Bitte drucken Sie deshalb stets das benötigte Formular von unserer Website neu aus. Dies gewährleistet, dass Sie immer die aktuellste Version verwenden.

## Meldepflicht

Bitte melden Sie uns **personelle Mutationen** (Eintritte, Austritte, Teilzeitänderungen, Pensionierungen, Arbeitsunfähigkeitsfälle usw.) termingerecht. Rückwirkende Lohnänderungen können wir grundsätzlich nicht berücksichtigen.

Die **Meldefrist für Arbeitsunfähigkeitsfälle beträgt 30 Tage**, weil die Unterstützung durch das Care-Management gerade in der Anfangsphase sehr wichtig ist. Ein guter Schadenverlauf hilft, die Risikobeiträge weiterhin tief zu halten. Zudem kann für verspätete Meldungen von Arbeitsunfähigkeitsfällen für bereits abgeschlossene Jahre leider keine Beitragsbefreiung mehr gewährt werden und es können Zusatzkosten anfallen (gemäss Kostenreglement). Bitte benutzen Sie für die Meldung das **Formular «Meldung Arbeitsunfähigkeit»** von unserer Website. Nach der erstmaligen Meldung mit dem Formular, können Sie uns die weiteren Arztzeugnisse und Taggeldabrechnungen jeweils kommentarlos zukommen lassen. Für Ihre wertvolle Unterstützung danken wir Ihnen bestens.

## Mutationen in der Vorsorgekommission

Verlassen Mitglieder der Vorsorgekommission die Firma, muss eine Ersatzperson gewählt werden. **Bitte teilen Sie uns dies jeweils schriftlich mit.** Sie finden ein aktuelles Meldeformular auf unserer Website unter der Bezeichnung «Wahlprotokoll der paritätischen Vorsorgekommission».

## Grenzwerte und Zinssätze 2017

### Grenzwerte 2017

Maximale jährliche AHV-Rente	CHF	28'200
Lohn-Eintrittsschwelle BVG	CHF	21'150
Obere Limite BVG-Jahreslohn	CHF	84'600
Koordinationsabzug BVG	CHF	24'675
Maximaler koordinierter BVG-Lohn	CHF	59'925
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	CHF	3'525
Maximaler versicherbarer Lohn 2. Säule	CHF	846'000
Maximaler durch den Sicherheitsfonds BVG gedeckter Jahreslohn	CHF	126'900
Maximaler versicherter UVG-Jahreslohn	CHF	148'200

Der Stiftungsrat hat die **Zinssätze 2017** wie folgt festgelegt:

Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben	
– Obligatorium	1.00 %
– Überobligatorium	1.00 %
Projektion der Altersguthaben	1.00 %
Arbeitgeberbeitragsreserven	0.10 %
Wertschwankungsreserven, freie Mittel	0.00 %

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder weitere Unterlagen benötigen. Wir sind gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

GEWERBEPENSIONSKASSE